

Auszug aus dem Gutachten:

Erhebung einer Waffenbesitzsteuer
Kanzlei Graf von Westphalen, Dr. Volker Stehlin

2.1

In einem ersten Schritt ist zu klären, ob eine Steuer vorliegt. Dies ist zu bejahen: Eine Steuer ist eine Geldleistung, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellt und die von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt wird, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.³

Zur Waffenbesitzabgabe sollen all diejenigen herangezogen werden, die eine Waffe besitzen. Das sind also all diejenigen, bei denen der Tatbestand erfüllt ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Dies spricht für eine Steuer. Außerdem liegt der Gedanke nahe, dass mit der Abgabe ein Lenkungszweck verfolgt werden soll: der Besitz von Schusswaffen soll weniger attraktiv gemacht werden.

3.2

Im Besitz von Schusswaffen drückt sich dabei eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus. Denn für ihre Anschaffung und Unterhaltung müssen nicht unerhebliche finanzielle Mittel aufgewendet werden, die der Deckung des „Grundbedarfs“ nicht mehr zur Verfügung stehen, also über diesen Deckungsbetrag hinausgehen.

3.4.1

Wendet man diesen Gedanken auf die zur **Jagd** notwendigen Schusswaffen an. Damit ist aber zugleich aufgezeigt, dass Schusswaffen, die an sich bereits für die Jagd nicht geeignet sind, auch dann der Waffenbesitzsteuer unterliegen, wenn Sie im Eigentum eines Jägers stehen. Gleiches gilt zum anderem, wenn ein Jäger Eigentum an mehreren Schusswaffen hat, die im Einzelnen betrachtet zur Jagd zwar geeignet, in ihrer Vielzahl aber für die Ausübung der Jagd nicht erforderlich sind. Zu befreien wäre also allein die zur Ausübung der Jagd erforderliche Anzahl an Schusswaffen. Alle weiteren Schusswaffen eines Jägers unterlägen hingegen der Besteuerung.

Daher wären Inhaber eines gültigen Jagdscheins von der Waffenbesitzsteuer nur für die zur Ausübung der Jagd erforderlichen Waffen zu befreien.

3.4.2

In § 11 WaffG wird die Erlaubnis zum Waffenbesitz für **Sportschützen** geregelt. Das sportliche Schießen gehört nicht zum allgemeinen Lebensbedarf, sondern stellt einen besonderen Aufwand zur Lebensführung dar. Sportschützen wären daher von der Waffenbesitzsteuer zu erfassen.

Eine Ausnahme muss allerdings für jene Sportschützen gemacht werden, die den Schießsport leistungsmäßig bzw. professionell betreiben.

3.4.3

Das WaffG erkennt in § 16 bei **Brauchtumsschützen** ebenfalls einen zu billigenden Erlaubnistatbestand. Der Besitz einer Waffe zur Brauchtumpflege kann nach hiesiger Ansicht nicht als zur „gewöhnlichen Lebensführung“ gehörig angesehen werden.

Zwar ist die Brauchtumpflege ein billigenwertes Unternehmen, doch setzt sie nicht zwingend den Einsatz von Waffen voraus. Aus diesem Grund stellt der Besitz von Waffen bei Brauchtumsschützen einen besonderen Aufwand zur Lebensführung dar, sodass diese von einer Waffenbesitzsteuer erfasst würden.

3.4.4

Ein weiterer Erlaubnistatbestand ist bei **Waffen- und Munitionssammlern** gegeben, § 17 WaffG. Allerdings liegt im Sammeln von Waffen ein besonderer Aufwand, der über das zur gewöhnlichen Lebensführung Notwendige hinausgeht.

Waffensammler wären daher von einer Waffenbesitzsteuer erfasst.

Eine Ausnahme müsste allerdings für die Waffensammler gemacht werden, die eine Sammlung angelegt haben, welche sie der Öffentlichkeit gegen Entgelt zugänglich machen. Bestreiten sie daraus ihren Lebensunterhalt, so gehört der Besitz von Waffen zur allgemeinen Lebensführung, da für den Waffenbesitzer erst durch die Ausstellung von Waffen überhaupt die Deckung des Lebensbedarfs möglich ist. Dabei müsste allerdings Missbräuchen vorgebeugt werden; eine Waffenausstellung, die ein Waffenbesitzer lediglich aus Liebhaberei unterhält, dürfte nicht von der Steuer ausgenommen werden, er muss insoweit eine Gewinnerzielungsabsicht haben.